



Wohn-Pflegegemeinschaft
APH St. Georg
Bernhardweg 2
01917 Kamenz

Besuchs- und Ausgehkonzept

zur Regelung von Besuchen in unserer Pflegeeinrichtung gemäß der Verordnung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über **Besuchs- und Hygieneregelungen** in Pflegeeinrichtungen.

Erstellungsdatum: 20.05.2020
2.Überarbeitung: **13.10.2020**
3.Überarbeitung: **03.02.2021**

¹ Alle Bezeichnungen in diesem Text sind stets als geschlechtsneutral zu verstehen, umfassen also die weibliche und die männliche Version. Aus Gründen der besseren Übersicht und leichteren Lesbarkeit wurde auf eine Doppelung der Schreibweise verzichtet.

Gliederung

Warum ein Besuchs- Hygienekonzept

Ziel

Grundsätze

Vorbereitung und Organisation

Besuch im Freien

Besuche auf dem Zimmer

Kleine private Feiern

Besuche in Räumen außerhalb unseres Heimes

Kontaktmöglichkeiten über Computer und Telefon

Allgemein

Warum ein Besuchs- Hygienekonzept

Grundsätzlich gilt für dieses Besuchs- Hygienekonzept die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 28. Januar 2021.

in Verbindung mit der

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus, Regelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen sowie Hospize im Freistaat Sachsen.

Ziel

Ziel dieses Konzeptes ist es, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in der Pflegeeinrichtung –Wohn-Pflegegemeinschaft APH St. Georg - persönlichen Kontakt und Begegnungen zu ihren nahestehenden Familienangehörigen oder sonstigen Personen des nahen, sozialen Umfeldes in Form eines Besuchs haben können, um so in vertrauter Weise Beziehungen zu pflegen.

Die Besuche erfolgen gemäß der jeweiligen gesetzlichen Auflagen des Staatsministeriums für Soziales Sachsen, nach den Empfehlungen des Robert- Koch-Instituts „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen vom 30.04.2020“, um den Schutz unserer Bewohnerinnen und Bewohner vor einer Infektion durch das neuartige SARS- CoV 2 Virus zu gewährleisten.

Grundsätze

Der Anspruch der Bewohner auf den Empfang von Besuchern muss abgewogen werden mit dem Recht aller Bewohner auf Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion

Bei Anordnung einer Quarantäne oder wenn die notwendige Infektionsprophylaxe nicht sicherzustellen wäre, muss das Pflegeheim für Besucher in dieser Zeit geschlossen gehalten werden.

Auch für Besucher gilt, dass ein Betreten der Einrichtung, wenn hinreichende Indizien für eine SARS-CoV-2-Infektion beim Besucher bestehen, verboten ist.

Angehörige und Besucher, die die Vorschriften nicht beachten, werden zu deren Einhaltung ermahnt. Bei Nichtbeachtung muss auf die ordnungsrechtlichen Verfügungen hingewiesen und diese b. B. mit der zuständigen Behörde durchgesetzt werden.

Der Kontakt von Bewohnern und Angehörigen im Freien, außerhalb der Einrichtung ist immer dem Kontakt innerhalb der geschlossenen Räumlichkeiten vorzuziehen.

Bei Besuchen in geschlossenen Räumen besteht eine erheblich höhere Infektionsgefahr, als im Freien.

Vorbereitung und Organisation

Wir prüfen regelmäßig, ob ausreichend Schutzkleidung vorhanden ist. Priorität hat die Ausstattung der Pflegekräfte im Rahmen der regulären Versorgung.

Wir informieren die Angehörigen regelmäßig schriftlich und per Telefon über die aktuellen Besuchsregelungen und die Situation in unserer Einrichtung. Bei einem unregelmäßigen Besucheransturm sind wir nicht in der Lage, die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen durchzuführen.

Wir versuchen es zu ermöglichen, dass jeder Bewohner in der Woche Besuch von seinen Angehörigen empfangen kann.

Besuch im Freien

Auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnisse, besteht die Hauptgefahr einer Ansteckung durch Tröpfchen und Aerosole besonders in geschlossenen Räumen. Daher sind weiterhin in erster Linie die Besuche außerhalb unseres Hauses angeraten, wenn der Bewohner die Einrichtung verlassen kann.

Bei entsprechendem Wetter kann sich im Garten (nicht jedoch im Innenhof) mit Abstand getroffen werden.

Besucher müssen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts auch im Freien einen Mund- Nasenschutz tragen. Bewohner sollen ebenfalls beim Besuch durch Angehörige einen Mund- Nasenschutz tragen. Ausnahmen sind aus medizinischen Gründen möglich. Diese Gründe müssen spätestens bei der Anmeldung genannt werden.

Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Bewohnern und allen anderen Personen einhalten.

Besuche auf dem Zimmer

Besuch von Bewohnern in deren Zimmer ist nur durch eine Person gestattet.

Besucher, welche unser Haus betreten, müssen einen negativen PoC-Test vorweisen. Testangebote sind mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Besuche in der Einrichtung sind möglich von Mittwoch bis Sonntag zwischen 10.00 Uhr und 11.30 Uhr (außer Mittwoch) 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Der jeweilige Besuch darf die Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

Besucher sind jeden Montag von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr beim Sozialen Dienst telefonisch unter 03578-350610 zum Test anzumelden (und nach Vereinbarung).

Die Einrichtung bestätigt den Besuchstermin.

Wenn sich Bewohner im Sterbeprozess oder im Rahmen der Palliativbegleitung befinden, dürfen maximal drei Angehörige diesen, auch täglich nach telefonischer Absprache mit dem Wohnbereich besuchen. Sollten darüber hinaus zusätzliche Besucher den Sterbenden besuchen wollen, muss das im Vorfeld mit der Hausleitung abgestimmt werden. Besuche müssen einen negativen PoC-Test vorweisen oder sich vor Ort testen lassen

Der Besuch muss von der Einrichtung registriert werden:

- Name/Vorname/ Kontaktdaten des Besuchers
- Datum und Uhrzeit des Besuchs
- Besuchte/r Bewohner/in
- Postleitzahl
- Kontaktdaten

Die Daten sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.
Gleichzeitig unterzeichnet er hierbei auch die Belehrung, dass die in diesem Konzept beschriebenen und erforderlichen Schutzmaßnahmen während des gesamten Besuchs innerhalb als auch außerhalb der Wohnbereiche eingehalten werden.

Beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Die Besucher sind in die Hygieneregeln einzuweisen. Händedesinfektionsmittel steht im Foyer bereit.

Besucher müssen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung einen Mund- Nasenschutz (FFP-2, KN95 oder OP-Maske) tragen. Ausnahmen sind aus medizinischen Gründen möglich. Diese Gründe müssen spätestens bei der Anmeldung genannt werden. Besucher tragen den Mund- Nasenschutz bereits beim Betreten der Räumlichkeiten und dürfen diesen erst wieder bei Verlassen ablegen. Bei Bedarf stellt die Einrichtung einen Mund- Nasenschutz zur Verfügung.

Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zum Bewohner und allen anderen Personen einhalten. Ausnahmen hiervon sind möglich und werden in Einzelfällen geklärt, so zum Beispiel im Rahmen der Sterbegleitung.

Besuche sind im Bewohnerzimmer und bei Anwesenheit des zu Besuchenden möglich. Das Zimmer sollte gut gelüftet sein und während des Besuches sollte das Fenster möglichst geöffnet sein.

Das Betreten der Dienstzimmer auf den Wohnbereichen sowie der Aufenthalt in den Fluren der Wohnbereiche sind nicht gestattet.

Der Besuch hat keinen weiteren direkten Kontakt zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern in der Einrichtung.

Im Anschluss des Besuchs sind die entsprechenden Kontaktflächen (z.B. Stuhl, Tisch, Türgriff und Lichtschalter) zu desinfizieren und der Raum ist zu lüften.

Der Zugang zur Einrichtung ist nur durch den Haupteingang Foyer möglich. Seiteneingänge stehen für die Besucher nur im Ausnahmefall mit Begleitung der Mitarbeiter zur Verfügung.

Rechtsanwälte, Notare, Hausärzte, Podologen, Physio- Ergo- Logotherapeuten sowie Geistliche können die Einrichtung im Rahmen der jeweils aktuell gültigen Allgemeinverfügung und strenger Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nach vorheriger Terminabstimmung besuchen. Fußpflege und Frisöre können in der Einrichtung ausschließlich für die Bewohner ihre Leistungen nach genauer Abstimmung mit der Einrichtungs- / Pfle-

geleitung unter Beachtung strenger Hygieneauflagen erbringen. → Nachweis negativer PoC-Test oder Test vor Ort.

Besuche im Haus ohne vorherige Terminabstimmung können wir im Regelfall nicht gewährleisten.

Wenn es in unserer Einrichtung eine SARS-CoV-2-Infektion gibt, setzen wir alle Besuche aus.

Den Bewohnern wird angeraten, die Wohn-Pflegegemeinschaft APH St. Georg zum nahen Kontakt mit anderen Menschen außerhalb des Geländes der Einrichtung zu unterlassen. Nach Kontakt mit anderen Menschen außerhalb des Heimbereiches kann eine Infektion des betreffenden Bewohners nicht ausgeschlossen werden.

Kleine private Feiern

Private Feiern können zurzeit nicht stattfinden.

Kleine private Feiern (z.B. Geburtstage) sind in unserem Besucherzimmer oder am Tisch vor dem Haus unter Einhaltung der Hygieneregeln, des Abstandes nach Anmeldung und mit Mund- Nasenschutz möglich. Die Feiern sollten zwei Stunden nicht übersteigen. Die Anzahl der besuchenden Angehörigen sollte nicht mehr als drei Personen sein.

Besuche in Räumen außerhalb unseres Heimes

Den Bewohnern wird dringend angeraten, andere geschlossene Räume, wie Gaststätten oder auch Wohnungen außerhalb des der Einrichtung bitte nicht zu besuchen. Bei bestehenden Wünschen nach Besuchen bei Angehörigen der Bewohner (Geburtstagsfeiern, andere Festlichkeiten) muss ein schriftlicher Antrag bei der Heimleitung mind. 24 Stunden in voraus eingereicht werden. Nach Genehmigung kann der Bewohner in Begleitung der Angehörigen (Vorlage negativer PoC-Test) das Heim verlassen. Die Kontaktdaten der Angehörigen müssen zwingend vorliegen. Bei der Rückkehr melden sich Bewohner und Angehörige bei der diensthabenden Pflegefachkraft. Der Bewohner wird nach dem Besuch sofort getestet.

Kontaktmöglichkeiten über Computer und Telefon

Es besteht für Angehörige und Bewohner die Möglichkeit der Kommunikation über Computer (Skypen) um zu kommunizieren. Auch über Telefon ist die Kommunikation möglich.

Allgemein

Zusammenfassend gilt, dass zu jederzeit auf eine ordnungsgemäße, kontinuierliche Hygiene (Hände- und Flächendesinfektion, Schutzkleidung) in allen Bereichen sowie auf mindestens 1,5 m Abstand zwischen allen Personen im und außer Haus geachtet wird. Alle Mitarbeiter der Einrichtung sind verpflichtet und angehalten, sich im Haus und auch privat an die Vorgaben je nach Situation zu halten, um eine Infektionsgefahr für die Bewohner und zu ihrem eigenen Schutz zu minimieren.

Die hier beschriebenen Regelungen und Maßnahmen orientieren sich an den jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Staatsministeriums und können sich somit jeder Zeit, auch kurzfristig, ändern.

Besondere Ausnahmen sind immer mit der Heimleitung/Pflegedienstleitung, ggf. auch mit der Wohnbereichsleitung und/oder dem kommunalem Gesundheitsamt und/oder dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen.

Inkrafttreten der überarbeiteten aktuellen Besuchskonzeption für alle Mitarbeiter am: **03.02.2021**

Michaela William-Mirtschin
Heim- und Pflegedienstleiterin

